



Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH

Gesellschaftsvertrag

Gesellschaftsvertrag
der
Wirtschaftsförderungsgesellschaft
für den Kreis Unna mbH

in der Fassung vom 19. Juli 2004

INHALTSÜBERSICHT

§ 1	Name und Sitz der Gesellschaft	1
§ 2	Gegenstand des Unternehmens	1
§ 3	Status der Gesellschaft	2
§ 4	Stammkapital	3
§ 5	Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen	3
§ 6	Verpfändung von Geschäftsanteilen	4
§ 7	Geschäftsjahr	4
§ 8	Verlustübernahme	4
§ 9	Organe der Gesellschaft	4
§ 10	Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung	5
§ 11	Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung	5
§ 12	Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	6
§ 13	Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung	6
§ 14	Zusammensetzung des Aufsichtsrates	7
§ 15	Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter	8
§ 16	Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates	8
§ 17	Beschlussfassung des Aufsichtsrates	8
§ 18	Zuständigkeit des Aufsichtsrates	9
§ 19	Geschäftsführung	10
§ 20	Zustimmungsbedürftige Geschäfte	10
§ 21	Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung	11
§ 22	Beirat	13
§ 23	Dauer der Gesellschaft	14

§ 1

Name und Sitz der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft führt den Namen "Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Unna mbH"
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Unna.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur des Kreises Unna durch Förderung der Wirtschaft, insbesondere durch Industrieansiedlung, Schaffung neuer Arbeitsplätze und Sanierung von Altlasten.
 2. Zur Erreichung dieses Zweckes dienen grundsätzlich folgende Tätigkeiten:
 - a) Analysen über die Erwerbs- und Wirtschaftsstruktur einzelner Regionen und Standorte
 - b) Information über Standortvorteile und Förderungsmaßnahmen der betreffenden Region
 - c) Information über Wirtschaftsförderungsmaßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden sowie der Europäischen Union
 - d) Anwerbung und Ansiedlung von Unternehmen
 - e) Beratung und Betreuung von Kommunen und ansiedlungswilligen Unternehmen in Verfahrens-, Förderungs- und Standortfragen
 - f) Beratung bei der Beschaffung von Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der örtlichen Gemeinde
 - g) Beschaffung und Veräußerung von Grundstücken zur Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
-

- h) Vermietung und Verpachtung von Geschäfts- und Gewerberäumen an Existenzgründer für einen beschränkten Zeitraum (bis zu fünf Jahren) einschließlich dazugehöriger Nebenleistungen (z. B. Technologiezentren)
 - i) Förderung überbetrieblicher Kooperationen
 - j) Beschaffung neuer Arbeitsplätze, z. B. durch Förderung von Maßnahmen, die dem Aufbau, Erhalt bzw. Ausbau von Beschäftigungsstrukturen, vor allem der Schaffung von Dauerarbeitsplätzen dienen, oder Einrichtung, Koordinierung und Übernahme von Trägerschaften projektbezogener Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
 - k) Durchführung oder Förderung der Sanierung von Altlasten für Zwecke der Ansiedlung, Erhaltung oder Erweiterung von Unternehmen
 - l) allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs, z. B. durch Werbung für die Region
3. Ferner sind Beteiligungen an anderen Unternehmen im Kreis Unna zulässig, die der Verwirklichung der Zwecke der Gesellschaft dienen und die ebenfalls das Ziel der Strukturverbesserung verfolgen, z. B. Technologiezentren.

§ 3 Status der Gesellschaft

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 18 KStG von der Körperschaftsteuer und gemäß § 3 Nr. 25 GewStG von der Gewerbesteuer befreit.
2. Damit verbunden ist, dass
 - a) erzielte Überschüsse nur für die begünstigten Tätigkeiten verwendet werden dürfen,
 - b) das Vermögen der Gesellschaft nur für den in § 2 genannten Zweck eingesetzt werden darf,

- c) bei Auflösung der Gesellschaft das Stammkapital nur für Zwecke der Wirtschaftsförderung verwandt werden darf.

§ 4 Stammkapital

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 3.032.500,00 € (in Worten: drei Millionen zweiunddreißigtausendfünfhundert Euro).
2. Auf diese Stammeinlage haben die Gesellschafter folgende Stammeinlagen zu leisten:

Kreis Unna	1.213.000,00 €
Bergkamen	223.600,00 €
Bönen	92.500,00 €
Fröndenberg	100.300,00 €
Holzwickede	115.100,00 €
Kamen	168.500,00 €
Lünen	418.000,00 €
Schwerte	219.300,00 €
Selm	110.800,00 €
Unna	245.800,00 €
Werne	125.600,00 €
	<u>3.032.500,00 €</u>

§ 5 Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen

1. Die Veräußerung und/oder Abtretung von Geschäftsanteilen oder von Teilen eines Geschäftsanteils kann nur an andere Gesellschafter (Gemeinden des Kreises oder Kreis) erfolgen.
2. Die Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen eines Geschäftsanteiles bedürfen der Genehmigung der Gesellschafterversammlung.

§ 6
Verpfändung von Geschäftsanteilen

Die Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder sonst wie mit Rechten anderer belastet werden.

§ 7
Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet mit dem 31.12. des darauf folgenden Jahres.

§ 8
Verlustübernahme

1. Die Verluste der Gesellschaft werden durch den Kreis Unna bis zu einer Höhe von jährlich maximal 30 % des Stammkapitals gemäß § 4 ausgeglichen.
2. Der Verlustausgleich erfolgt spätestens in dem Jahr, das auf das Jahr folgt, in dem durch Rechnungslegung der Verlust festgestellt wurde.

§ 9
Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Gesellschafterversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Geschäftsführung

§ 10

Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung

1. Jeder Gesellschafter entsendet einen Vertreter in die Gesellschafterversammlung.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates nehmen an den Sitzungen teil.
3. Die Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Bevollmächtigter kann nicht ein Geschäftsführer der Gesellschaft sein. Die Vollmachten zur Vertretung sind in Schriftform vorzulegen. Die Erteilung von Dauervollmachten ist zulässig.

§ 11

Einberufung und Beschlussfähigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Jährlich ist durch die Geschäftsführung eine ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn der Aufsichtsrat oder die Geschäftsführung es für erforderlich halten.
2. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung über die einzelnen Gemeinden an die Vertreter. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Gesellschafterversammlung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates oder seinem Stellvertreter geleitet.
4. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit sämtlicher Stimmen vertreten ist.
5. Erweist sich eine Gesellschafterversammlung als beschlussunfähig, so ist durch die Geschäftsführung binnen drei Wochen eine neue Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Die Gesellschafterversammlung ist in diesem Falle ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

§ 12
Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung

1. Je volle 100,00 € eines Stammanteiles gewähren eine Stimme.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit dieser Vertrag oder das Gesetz nicht zwingend eine größere Mehrheit vorschreiben.
3. In jeder Gesellschafterversammlung ist, soweit nicht notarielle Beurkundung erfolgen muss, ein Protokoll zu fertigen. Der Schriftführer wird durch den Vorsitzenden bestimmt.
4. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Gesellschafter eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.

§ 13
Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt über die Ergebnisverwendung.
 2. Die Gesellschafterversammlung beschließt außer über die ihr im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten über:
 - a) Abtretung und Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen davon an andere Gesellschafter
 - b) Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals
 - c) Änderungen des Gesellschaftsvertrages
 - d) Entlastung des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung
 - e) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Aufsichtsratsmitglieder und gegen Geschäftsführer
-

- f) Auflösung der Gesellschaft
- g) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen im Rahmen von § 2 Abs. 3
- h) Feststellung des Jahresabschlusses
- i) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 I des Aktiengesetzes
- j) Feststellung und Änderung des von der Geschäftsführung vorzulegenden Wirtschafts- und Stellenplanes
- k) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern

§ 14 Zusammensetzung des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat besteht aus 15 Mitgliedern. In ihn entsenden der Kreis Unna vier Vertreter und die zehn Städte und Gemeinden des Kreises Unna je einen Vertreter. Einen weiteren Vertreter stellt die Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.
2. Die Aufsichtsratsmitglieder können vertreten werden.
3. Die entsandten Aufsichtsratsmitglieder sowie deren Stellvertreter sind der Geschäftsführung unverzüglich schriftlich zu benennen.
4. Die Amtsdauer der Aufsichtsratsmitglieder beträgt in der Regel fünf Jahre. Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen.

Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Aufsichtsratsmitglieder ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl weiter aus.

5. Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

§ 15

Wahl des Aufsichtsratsvorsitzenden und seiner Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen ersten und zweiten Stellvertreter. Sie bilden zusammen den Aufsichtsratsvorstand.
2. Die Wahl kann nur durch Beschluss der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates mit Zweidrittelmehrheit widerrufen werden.
3. Endet das Amt des Vorsitzenden oder das eines seiner Stellvertreter vorzeitig, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl vorzunehmen.

§ 16

Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates

1. Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den ersten oder zweiten Stellvertreter einberufen.
2. Auf Verlangen von mindestens drei Aufsichtsratsmitgliedern oder der Geschäftsführung muss eine Sitzung des Aufsichtsrates anberaumt werden.
3. Die Einberufung des Aufsichtsrates erfolgt unter Angabe der Tagesordnung an die Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Einberufung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass zwischen dem nachweisbaren Abgang der Einladung und dem Termin der Aufsichtsratssitzung mindestens eine Frist von 14 Tagen liegt.
4. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder schriftlich oder per Fax geladen und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§ 17

Beschlussfassung des Aufsichtsrates

1. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Aufsichtsrates

gefasst, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. In dringenden Fällen können Beschlüsse durch den Aufsichtsratsvorstand gefasst werden. Sie sind jedoch in der nächsten Aufsichtsratssitzung dem Aufsichtsrat mit Begründung zur Kenntnis zu geben.
3. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Sitzung oder einem in der Sitzung anwesenden Aufsichtsratsmitglied und der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist.
4. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, jedem Mitglied eine Abschrift des Protokolls binnen vier Wochen zu übersenden.

§ 18 Zuständigkeit des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung, wobei er sich der Unterstützung eines Wirtschaftsprüfers bedienen kann. Er hat unbeschränktes Recht auf Auskunft und Untersuchung. Die Geschäftsführung hat seinen Weisungen zu folgen.
2. Der Aufsichtsrat bereitet alle Entscheidungen für die Gesellschafterversammlung vor und beschließt außer über die ihm im Gesetz und in diesem Vertrag an anderer Stelle zugeteilten Angelegenheiten (§ 20) über:
 - a) Festlegung der Anstellungsbedingungen von Geschäftsführern; Einstellung und Entlassung von Angestellten, die gehaltsmäßig zum höheren Dienst zu rechnen sind
 - b) Erteilung von Prokura und Handlungsvollmacht
 - c) Gewährung von Sonderzuwendungen an Geschäftsführer, Angestellte und Mitglieder des Aufsichtsrates für Sonderaufgaben
 - d) Vorschlag des Abschlussprüfers für das laufende Geschäftsjahr
3. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten für die bei der Ausübung des Amtes entstehenden Aufwendungen eine Sitzungsgeldpauschale, der Aufsichtsrats-

ratsvorsitzende eine zusätzliche monatliche Pauschale. Die Höhe der Pauschalen wird durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt.

§ 19 Geschäftsführung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Ihre Zahl bestimmt der Aufsichtsrat.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten vertreten.

Der Aufsichtsrat kann die Vertretungsbefugnis auch einem Geschäftsführer allein übertragen.

§ 20 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

Die Geschäftsführung bedarf zum Abschluss folgender Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrates:

1. Erwerb, Veräußerung sowie Belastungen von Grundstücken ab einer Grenze von 30.000,00 €.
2. Aufnahme und Gewährung von Krediten ab einer Grenze von 30.000,00 €.
3. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen im Rahmen von § 2 Abs. 2 Buchst. h dieses Gesellschaftsvertrages.
4. Überplanmäßige Ausgaben der Geschäftstätigkeit ab einer Grenze von 15.000,00 €.
5. Außerhalb des Wirtschaftsplanes liegende Ausgaben der Geschäftstätigkeit, soweit sie einen Betrag von 15.000,00 € überschreiten.

Alle Grundstücks- und Kreditgeschäfte gemäß Ziffer 1 und 2 unterhalb der Schwelle von 30.000,00 € sind dem Aufsichtsratsvorsitzenden zur Kenntnis zu geben.

§ 21

Wirtschaftsplan, Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

1. Die Geschäftsführung hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht) aufzustellen.

Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen und dem Kreis Unna zur Kenntnis zu bringen.

2. Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer zuzuleiten. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Im Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist auch zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
3. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht den Gesellschaftern zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Der Bericht des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung ist den Gesellschaftern ebenfalls unverzüglich vorzulegen.
4. Die Gesellschafter haben spätestens bis zum Ablauf der ersten acht Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Ergebnisverwendung zu beschließen.
5. Die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgt nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung. Für die Aufstellung sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches anzuwenden. Die Prüfung umfasst auch die in § 53 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) ge-

nannte Prüfung und Berichterstattung. Die Vorschriften des Aktiengesetzes sind nicht anzuwenden.

6. Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Zudem sind die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes ortsüblich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist im Bundesanzeiger anzukündigen. Jahresabschluss und Lagebericht werden ausgelegt. In der Bekanntmachung wird auf die Auslegung hingewiesen.
7. Dem Gesellschafter Kreis Unna stehen die Rechte nach § 112 GO NW in Verbindung mit den §§ 53 und 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) unter den Voraussetzungen dieser Bestimmungen zu.

§ 22 Beirat

1. Die Gesellschafterversammlung kann einen Beirat berufen.
2. Dieser Beirat hat die Funktion, die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und in wirtschaftsstrukturellen Fragen zu beraten. Er soll dafür Sorge tragen, dass die Tätigkeit der Gesellschaft möglichst umfassend und breit im Gesellschafterkreis und bei den Akteuren der Wirtschaft und Politik verankert wird.
3. Dem Beirat können bis zu 43 Personen angehören, die die angestrebte Funktion erfüllen.
4. Die Mitglieder des Beirates werden auf Vorschlag der Gesellschafter und der Geschäftsführung von der Gesellschafterversammlung berufen. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt für einen Zeitraum von fünf Jahren. Beginn und Ende richten sich nach der Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Nordrhein-Westfalen.
5. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder kann durch eine Sitzungspauschale, die von der Gesellschafterversammlung zu beschließen ist, vergütet werden.
6. Der Beirat tagt in der Regel jährlich.

§ 23
Dauer der Gesellschaft

1. Dieser Gesellschaftsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Geschäftsjahres durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsführung seinen Austritt erklären. Durch die Kündigung wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern unter den nicht kündigenden Gesellschaftern fortgesetzt. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, den Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters einzuziehen oder ihn an einen oder mehrere verbleibende Gesellschafter zu übertragen. Dadurch darf jedoch kein Gesellschafter mehr als 50 % der Stimmen erlangen.

Der Geschäftsanteil ist in diesem Falle mit dem Betrag zu bewerten, der von der auf die übernommene Stammeinlage eingezahlten Summe noch vorhanden ist, höchstens jedoch mit dem Betrag der Stammeinlage.